



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 26 / 2021

Erscheinungstag: 17. Dezember 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 26 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 347
2.	3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 350
3.	Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 353
4.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Kückhoven-Klüschgarten“, Erkelenz- Kückhoven hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 356
5.	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz	S. 359
6.	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz	S. 361
7.	Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung	S. 370
8.	Öffentliche Zustellung an Herrn Sabuhi Mammadov	S. 383

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)

hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln

Übersicht über den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)



Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sind an drei Standorten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt:

- Konzentrationszone südlich von Lövenich (Teilbereich A, ca. 40 Hektar)
- Konzentrationszone südöstlich Kückhoven/westlich Holzweiler (Teilbereich B, ca. 45 Hektar)
- Konzentrationszone südlich Keyenberg/nördlich Holzweiler (Teilbereich C, ca. 30 Hektar)

Die Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung der Beschränkung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO „Höhe baulicher Anlagen“ innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 30.06.2021 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.10.2021, Az.: 35.2.11-49-56/21 gemäß § 6 BauGB genehmigt mit der (aufschiebenden) Bedingung, dass der Rat der Stadt Erkelenz unter Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Berichtigung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.06.2021 als Ganzes neu beschließt und den Feststellungsbeschluss anschließend erneut fasst.

Der Rat der Stadt Erkelenz ist in seiner Sitzung vom 08.12.2021 der Maßgaben zur Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) durch die Bezirksregierung Köln vom 28.10.2021-Aktenzeichen 35.2.11-49-56/21 beigetreten und hat einen erneuten Feststellungsbeschluss gefasst.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 17.12.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 für den o. a. Planbereich die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

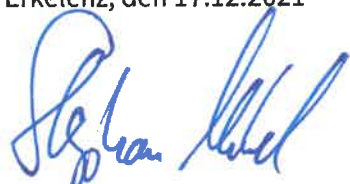
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2021



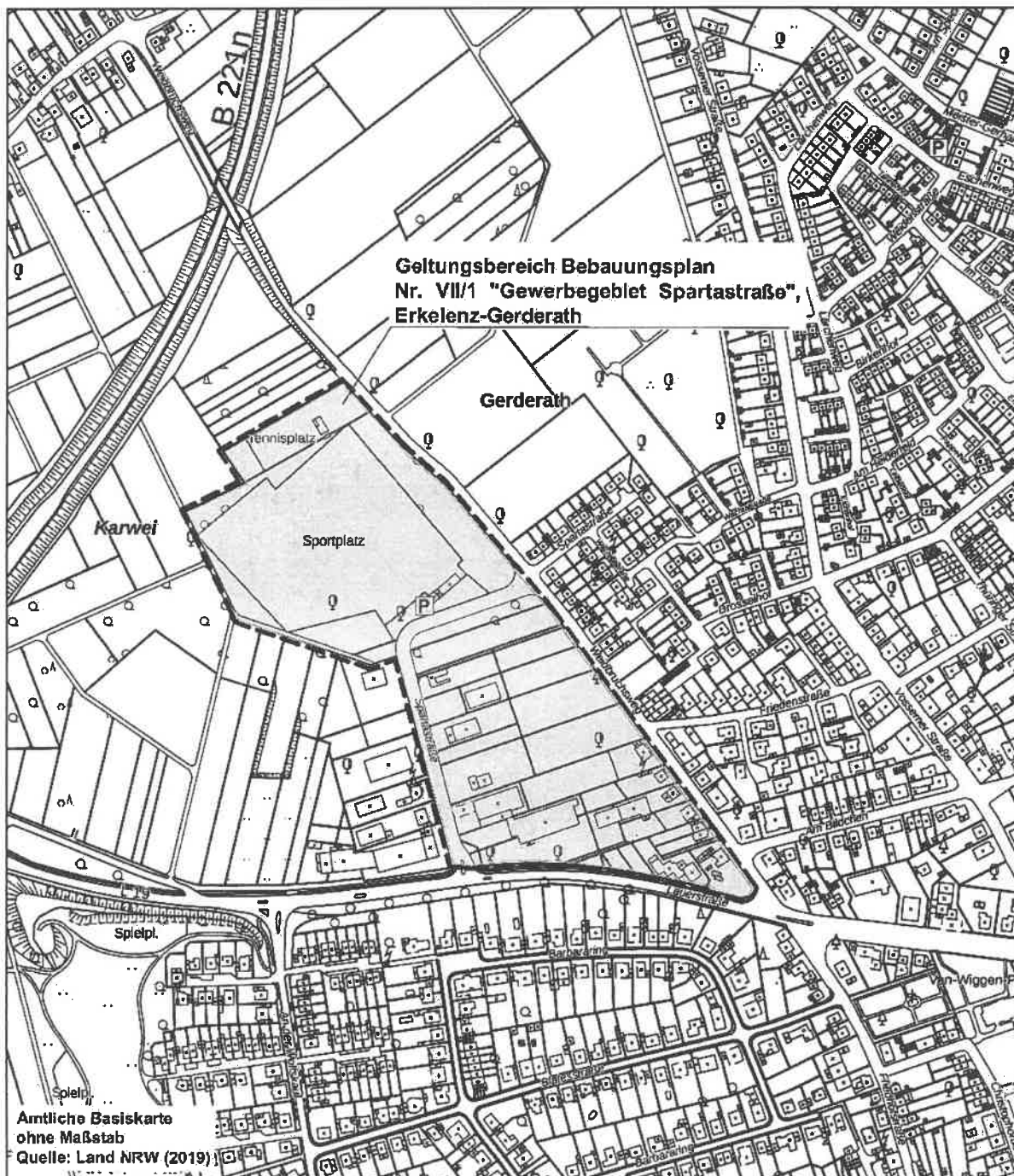
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 für den o. a. Planbereich Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

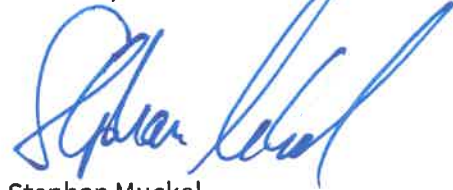
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Kückhoven-Klüschgarten"
Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Kückhoven-Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Kückhoven-Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Kückhoven-Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz

Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2021

zur

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom 22.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung

§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

...

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen 1,36 EURO, von Hauptgeschäftsstraßen 1,35 Euro, von Haupterschließungsstraßen 1,20 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 1,05 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 10.12.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Stadtbücherei Erkelenz vom 17.12.2021

Aufgrund von § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2020 (GV.NRW. S. 916) sowie §§ 2, 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 08.12.2021 folgende Benutzungs-und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung.
Als Bildungseinrichtung fördert sie die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Medien in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht und bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt. Virtuell stellt sie E-Medien über die sogenannte „ONLEIHE“ zur Verfügung.
- (3) Alle sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.

§ 2**Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Personen können sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) anmelden. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Dabei werden die persönlichen Daten (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift) zum Zwecke der Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien gespeichert und bibliotheksintern unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung kann im Internet im Medienkatalog der Stadtbücherei Erkelenz eingesehen werden oder wird bei Bedarf ausgehändigt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Personen mit Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Jahresgebühr für einen Bibliotheksausweis.
- (5) Geflüchtete erhalten einen gebührenfreien Bibliotheksausweis. Sie sind verpflichtet, dazu den Nachweis über ihren Status vorzulegen.
- (6) Beschäftigte in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen können im Rahmen ihres pädagogischen Lehrauftrags einen kostenlosen, institutionsgebundenen Ausweis erhalten. Dazu muss ein Beschäftigungsnachweis der Institution vorgelegt werden.
- (7) Nach der Anmeldung erhält die nutzende Person einen Bibliotheksausweis. Er ist gebührenpflichtig und gültig für die Dauer von 12 Monaten. Er berechtigt auch zur Nutzung der digitalen Angebote.
- (8) Alle Personen erhalten auf Wunsch bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung und verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis, die Regelungen der vorliegenden Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erkelenz anzuerkennen und einzuhalten. Mit dieser Unterschrift willigen sie außerdem in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.
- (9) Der Bibliotheksausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.

- (10) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Erkelenz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung der persönlichen Daten ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Eine Anmeldung ist entbehrlich, sofern die Angebote der Stadtbücherei Erkelenz nur vor Ort genutzt werden und keine Ausleihe erfolgt.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medienentleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Medien werden bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz kann die Anzahl der zu entleihenden Medien beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einer Ausleihquittung angegeben, die bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Personen, denen die Ausleihquittung abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten wurde.
- (5) Wurden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Erkelenz. In diesem Falle sind eine Mediienersatzgebühr und zusätzliche pauschale Säumnisgebühren zu entrichten.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden. Dies kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder eigenständig online im Benutzerkonto erfolgen. Eine Verlängerung ist nicht möglich bei vorgemerkten Medien, Zeitschriften und Bestsellern. Die Stadtbücherei kann weitere Medien von der Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

- (7) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben.
- (8) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Für diese Fernleihen wird eine Gebühr je Medieneinheit erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.
- (9) Das Bibliothekskonto wird gesperrt, sobald die ausstehenden Gebühren die Höhe der Kosten für einen Bibliotheksausweis überschreiten. Ausleihen, Verlängerungen sowie Vormerkungen können in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art stellen Beschädigungen dar. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Erkelenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien haftet der Inhaber bzw. die Inhaberin des Bibliotheksausweises, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises und der bibliotheksgerechten Ausstattung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist die eingetragene Person haftbar.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 5**Nutzungsbedingungen für das Internet**

- (1) In der Stadtbücherei steht allen Besucherinnen und Besuchern ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.
- (4) Es dürfen keine rechts- oder sittenwidrige, gewaltverherrlichende oder volksverhetzende Inhalte aufgerufen, heruntergeladen oder verbreitet werden.
- (5) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware führen zum sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (6) Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

§ 6**Gebühren und besondere Entgelte**

Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz werden Gebühren bzw. Entgelte gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben. Diese Gebühren sind sofort fällig.

§ 7**Hausordnung**

- (1) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in eingeschränktem Maße zulässig.
- (2) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Tiere (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzugeben.
- (6) Plakate/Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angebracht bzw. ausgelegt werden.
- (7) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (8) Falls Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

§ 8**Ausschluss**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erkelenz, 17.12.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1: Gebühren und besondere Entgelte

Bibliotheksausweis für die Dauer von 12 Monaten	12,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Säumnisgebühr je angefangene Woche und je Medieneinheit	1,30 €
Vormerkung je Medieneinheit	1,50 €
Fernleihe je Medieneinheit	2,50 €
Neuerstellung eines beschädigten Etiketts	1,00 €
Bibliotheksgerechte Ausstattung eines Ersatzexemplars (pauschal)	3,50 €
Ersatz Medienhülle, -Cover, -Booklet je	1,00 €

Ersatz Toniebox-Behälter	5,00 €
Fotokopien und Ausdrücke A4 schwarz/weiß je Seite	0,10 €

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung

Inhalt

Teil A: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz **S. 1 – 5**

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) **S. 6 – 9**

Teil C: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerderath **S. 10 - 13**

Präambel

Die Stadt Erkelenz fördert und unterstützt in ihrem Stadtgebiet die Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grunde stellt sie verschiedene Sportanlagen der Bevölkerung, den Vereinen, aber auch anderen interessierten Gruppen und Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ziel ist es, dem Wohlbefinden der Nutzer zu dienen und Krankheiten vorzubeugen.

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs-und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich

- so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.
 3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
 6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
 7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
 8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
 9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
 10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
 11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an-und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
 6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.

7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport-oder Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar –Dezember

Montag: 10.00 –21.00 Uhr
Dienstag: 06.00 –21.00 Uhr
Mittwoch: 06.30 –21.00 Uhr
Donnerstag: 06.00 –21.00 Uhr
Freitag: 06.30 –21.00 Uhr
Samstag: 08.00 –21.00 Uhr
Sonntag: 09.00 –21.00 Uhr

Freibad Öffnungszeiten Mai –September

Montag –Sonntag 10.00 –20.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €
Erwachsene 90 min.: 2,50 €
Erwachsene ermäßigt: 2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 1,50 €

10er Karte Erwachsene: 30,00 €

10er Karte Erwachsene 90 min: 20,00 €

10er Karte Erwachsene ermäßigt: 20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:

12,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Haus-und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu)

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 –6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 30.06.2021 folgende Benutzungs-und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu), Helmut-Clever-Weg ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der Ausübung des Sports und wird insbesondere von Vereinen genutzt. Die Nutzung der Sportanlage muss vorher beantragt werden. Sie kann in Einzelfällen auch für außersportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, soweit Gründe des Jugendschutzes oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Benutzungserlaubnis und Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung dieser Sportanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich in Stunden-Einheiten. Die Entgelte sind pro Stunde zu entrichten. Es gelten die Entgelte gemäß § 4.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, haften sie als Gesamtschuldner.
4. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin unter Angabe des Nutzungszwecks, des Nutzers (Verein, Privatperson etc.) mit Kontaktdaten sowie des Tages und der Uhrzeit der Nutzung beim Amt für Bildung und Sport zu stellen. Ortsansässige haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) der Stadt Erkelenz verbindlich anerkennt.
6. Die Stadt Erkelenz verfügt über das alleinige Recht zur Vergabe von Nutzungseinheiten. Die Nutzungsüberlassung/ Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere wegen des Zustandes der Sportanlage oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Ein Widerruf führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch des Nutzers gegenüber der Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist insbesondere berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung einen sofortigen Entzug des Nutzungsrechts auszusprechen.

7. Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Erkelenz hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung (5 Werkzeuge vor Nutzungsbeginn) oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.
8. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
9. Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.
10. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer verursachte – Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Werden mitgebrachte Sachen der Nutzer oder der Zuschauer beschädigt oder kommen abhanden, haftet die Stadt Erkelenz in der Regel nicht. Eine Haftung der Stadt Erkelenz erfolgt lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Stadt verursacht wird.
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Nutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Fenster und Türen sowie die gesamte Sportanlage zu verschließen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen behält sich die Stadt Erkelenz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) besteht aus einem Kunstrasenplatz und einem Naturrasenplatz.
Beide Sportplätze haben jeweils eine Größe von 99m x 71m und sind somit 7.029 m² groß.
2. Für die Nutzung der Gesamtsportanlage (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Duschen und Umkleiden) wird ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Stunde erhoben.
3. Die beiden Sportplätze können auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte betragen
für den Naturrasenplatz 1,50 € pro Stunde,
für den Kunstrasenplatz 2,00 € pro Stunde.
Zu jedem Sportplatz gehören je zwei Umkleieräume mit Dusch- und Toilettennutzung.
Der Kunstrasenplatz verfügt über eine beidseitig angebrachte Flutlichtanlage und der Naturrasen über eine einseitige Flutlichtanlage.
4. Folgende Leistungen der Stadt Erkelenz sind in der Nutzungsüberlassung enthalten:
 - Überlassung von Umkleiden nebst Duschen und einem Lager für Bälle,
 - Pflege und Unterhaltung der gesamten Sportanlage,
 - Reinigung der Gesamtanlage,

- Überlassung von Tribünenanlagen,
 - Überlassung der Flutlichtanlagen,
 - ggf. Überlassung der Lautsprecheranlage,
 - Anwesenheit eines Platzwartes ggf. in Rufbereitschaft.
5. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung der Sportanlage oder Teile davon z.B. durch Teilbelegung von einem Dritten einschränken.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Das städtische Personal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Erkelenz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Platzwart kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen; das Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.
2. Vor der Nutzung ist der Zustand der Sportanlage zu prüfen. Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Schadhafte Einrichtungen (z.B. Tribüne/ Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
3. Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Platzwart der Stadt Erkelenz benutzt werden.
4. Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel konsumiert, so sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind von den Nutzenden auf eigene Kosten, d.h. nicht über die Abfallbehälter der Sportanlage zu entsorgen. Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich der Sportplätze nicht benutzt werden.
5. Die Sportanlage ist zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln. Alle Gegenstände sind nach Benutzung wieder an ihre Ausgangsstelle zurückzustellen. Soweit Gegenstände vom städtischem Platzwart ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem wieder zurückgegeben werden. Fundsachen sind beim Platzwart abzugeben. Von den Nutzenden mitgebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhe betreten werden, die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
7. Unmittelbar nach dem Trainings-/ Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
8. Die Nutzenden müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet,
 - ohne Zustimmung des Amtes für Bildung und Sport Werbeanlagen aufzustellen oder Werbeplakate anzubringen,
 - vorhandene Einrichtungen oder Einrichtungsgegenstände, die nicht Teil der Erlaubnis sind, zu benutzen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Feuerwerkskörper abzubrennen und sonstige explosive Gegenstände (insb. Pyrotechnik) zu benutzen,
 - auf der gesamten Sportanlage zu rauchen oder selbst mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen. Die einschlägigen emissionschutzrechtlichen Normen sind zu beachten.

Der Ausschank von Getränken muss vorab durch die Nutzenden bei der Stadt Erkelenz beantragt werden und ist erst nach Genehmigung zulässig.

9. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
10. Die Sportanlage ist nach der Nutzung sauber zu verlassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

1. Die regelmäßige Nutzungszeit für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) ist in der Regel
täglich von 8 - 22 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes kann eine Überlassung der Sportanlage nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßer Schließdienst gewährleistet ist. Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift durch den Platzwart oder das Amt für Bildung und Sport.
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen anderweitige Nutzungszeiten festsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Falls Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung und auf ihrer Grundlage genehmigte Nutzungsüberlassungen gelten nicht, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum 01.10.2021 in Kraft.

Teil C: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle Gerderath

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S539) und der §§ 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am X.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und des Außenbereiches. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. 15 Minuten vor Badeschluss müssen das Schwimmbecken, sowie die Duschräume geräumt sein.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerfen. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in

der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht im Schwimmbereich verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Januar – Dezember

Montag:	geschlossen
Dienstag:	16.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag:	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag:	16.00 – 20.00 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	07.00 – 12.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:

1,00€

Erwachsene: 2,00 €

Erwachsene ermäßigt: 1,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ oder dem Merkmal „B“ erhält freien Eintritt.

10 er Karte Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten: 7,50 €

10er Karte Erwachsene: 15,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Nutzungs- und Entgeltordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Erkelenz, 17.12.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung und Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 07.12.2021, Aktenzeichen 5059.6.003444 an

Herrn Sabuhi Mammadov, geb. 13.02.1993, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.


Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 07.12.2021

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter